

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**RICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT STEINHEIM AN DER MURR**

vom 27. Juni 2006

**RICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHR DER STADT STEINHEIM AN DER MURR
vom 27. Juni 2006**

§ 1

Kostenfreie Leistungen

- (1) Die von der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim an der Murr zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, sowie zum Schutz von einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren (§ 2 Abs. 1 FwG) wird im Gebiet der Stadt Steinheim an der Murr unentgeltlich ausgeführt.

Auch für die Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage (§ 2 Abs. 2 FwG) werden im Gebiet der Stadt Steinheim an der Murr keine Kosten erhoben.

- (2) Dies gilt nicht bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung des Brandes, des Notstandes, der Gefahren und Notlage und bei Verkehrs- und Ölunfällen.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für alle in § 1 nicht genannten und insbesondere für folgende Leistungen, wird in Anlehnung an § 36 FwG der entstehenden Kosten verlangt:
- a. Maßnahmen der Feuerwehr im Fall des § 1 Abs. 2 und bei vorsätzlicher unbefugter Alarmierung
 - b. Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, öffentlichen Veranstaltungen usw. und in Bereitschaft)
 - c. Sonstige Inanspruchnahme der Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr.
- (2) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostentarif (§ 5).

§ 3

Kostenschuldner

Kostenschuldner ist jede natürliche und juristische Person, auf deren Anforderung bzw. in deren Interesse die Feuerwehr tätig wird. Im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Verursacher Kostenschuldner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5

Kostentarif

1. Die Kosten für die Hilfeleistung umfassen Personalkosten und Ausrückkosten für Fahrzeuge.
2. Bei den Personalstundensätzen werden angefangene Stunden voll berechnet. Zu den Personalstunden zählen auch die Stunden für die Reinigung nach einem Einsatz.
3. Die Abrechnung von Fahrzeugen und Geräten erfolgt im Halbstundentakt.
4. Die Kostenersätze betragen:

Kostenersätze

1. Personal pro Stunde	18,00 €
Personal pro Stunde bei Überlandhilfe (10 € Personal, 5 € Fahrzeuge + Geräte)	15,00 €
2. Fahrzeuge je halbe Stunde	
2.1 ELW Einsatzleitfahrzeug	12,00 €
2.2 LF-8 Löschfahrzeug	25,00 €
2.3 DLK 18-12 Drehleiter	50,00 €
2.4 LF 16 Löschfahrzeug	31,50 €
2.5 TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug)	25,00 €
2.6 GWT Gerätewagen	12,00 €
3. Geräte je halbe Stunde	
3.1 TS-8 Tragkraftspitze	12,50 €
3.2 Elektrotauchpumpe T20	5,00 €

Richtlinien über die Inanspruchnahme

3.3	Elektrotauchpumpe T6	5,00 €
3.4	Öl-Wassersauger	7,50 €
3.5	Kettensäge	7,50 €
3.6	Atemschutzgeräte und –maske	20,00 €
3.7	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
4.	Schließzylinder, Ölbindemittel, Sandsack usw. werden dem Verursacher zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt.	
5.	Pauschale für Wespenneentfernung	50,00 €

§ 6
Amtshilfe

- (1) Für den Ersatz der Kosten, die der Stadt durch die Leistung einer Amtshilfe nach § 27 FwG entstehen, gelten die vom Land bestimmten Vergütungssätze.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Vergütungssätze bestimmt hat, werden nach den Sätzen dieser Kostenregelung berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Kostenersätze gelten ab 01.07.2006.